



Diese Use Cases sind als eine Hilfestellung für Forschende gedacht. Die Angaben im Text sind rechtlich nicht verbindlich. Bei Fragen zu Datenschutz, Urheberrecht und weiteren Rechtsaspekten wenden Sie sich bitte unbedingt an die zuständigen Stellen Ihrer Universität.

Die Use Cases sind in Zusammenarbeit der Open-Science-Teams der Universitätsbibliotheken Basel und Bern und der Datenschutzbeauftragten der Universität Basel nach der Durchführung eines Workshops zum Thema Datenschutz und Anonymisierung bei qualitativen Forschungsdaten entstanden. Beteiligte Personen: Silke Bellanger, Christina Besmer, Danielle Kaufmann, Iris Lindenmann, Jennifer Morger, Gero Schreier.

Der vorliegende Use Case steht unter einer [CC BY-SA 4.0](#)-Lizenz.

Zitieren als: Bellanger, S. [et al.]: Anonymisieren von Forschungsdaten.

Use Case: Bearbeitung durch Dritte, 30.10.2020, URL: https://researchdata.unibas.ch/fileadmin/user_upload/researchdata/Documents/UC_Bearbeitung-durch-Dritte_20201030.pdf

Bearbeitung durch Dritte

Use Case

*Das Institut für Sportwissenschaften führt Interviews mit Senior*innen in lokalen Sportvereinen durch. Es handelt sich um 55 Interviews von jeweils zwei Stunden. In den Interviews wird über die Rolle und den Stellenwert von Sport für das persönliche Sozialleben gesprochen, und die Interviews beinhalten entsprechend auch biographische Passagen.*

Die Transkription wird nur zum Teil durch die Forschenden selbst übernommen. Ebenfalls an der Transkription beteiligt sind die Hilfsassistenten des Instituts. Der Grossteil aber wird günstig von einer Transkriptionsfirma im Ausland übernommen.

Die Forschenden fragen sich, ob und unter welchen Umständen es rechtlich zulässig ist, dass die Daten von Dritten bearbeitet werden und wer überhaupt als «Dritte» gilt.

Was gilt als Bearbeitung?

Als Datenbearbeitung gilt neben einer Transkription auch die Durchführung der Interviews, die Auswertung sowie jede mediale Bearbeitung von Ton und Bild (Schnitt et cetera), aber auch die Speicherung und Löschung von Daten. Oder anders gesagt, Datenbearbeitung umfasst alles, was man mit Daten tun kann.

Wer darf Daten bearbeiten?

Im Rahmen einer Forschung an einer Universität darf Daten bearbeiten, wer aufgrund eines Gesetzes, des Forschungsauftrags oder allenfalls aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Personen (Datensubjekt) dazu berechtigt ist. Grundsätzlich ist dies das Forschungsteam selbst, aber auch weitere Universitätsangehörige, die in das Projekt involviert sind, oder externe Mitarbeitende, soweit deren Handlungen für das Projekt den verantwortlichen Forschenden zugerechnet werden können (Hilfspersonen).

Wer gilt bei der Bearbeitung von Daten als Dritte?

Als Dritte gelten alle Personen, die nicht als Mitarbeiter*innen im Projekt direkt angestellt sind, sondern für Teilarbeiten hinzugezogen werden, also Daten im Auftrag des verantwortlichen Datenbearbeiters bearbeiten. Dies können zum Beispiel externe Transkriptionsfirmen, Marktforschungsagenturen oder Cloudanbieter sein.

Welche Vereinbarungen müssen mit Dritten abgeschlossen werden?

Datenbearbeitung durch Dritte ist eine sogenannte Auftragsdatenbearbeitung. Diese bedarf eines Auftragsverarbeitungsvertrags, in dem der Zweck der Datenbearbeitung, die konkreten Datenkategorien, Verantwortlichkeiten, Vertraulichkeit et cetera geregelt werden.

Bei einer Datenbearbeitung durch die Hilfsassistierenden derselben Universität ist entweder ein Arbeitsverhältnis gegeben, oder sie gelten als sogenannte Hilfspersonen. Hier reicht eine Vertraulichkeitserklärung aus. Es empfiehlt sich aber auch hier, alle Details möglichst präzise zu regeln.

In jedem Fall behalten die Forschenden beziehungsweise ihre Universität die Verantwortung für den korrekten Umgang mit den Daten.

Was bedeutet das für diesen Fall?

Das Institut für Sportwissenschaften schliesst mit der Firma einen Auftragsdatenbearbeitungsvertrag ab. Zur Ausarbeitung des Vertrags hat sich das Institut an den Rechtsdienst der Universität gewendet.

Die Hilfskräfte und Forschenden stehen während der Projektlaufzeit in einem Arbeitsverhältnis und haben alle vor Beginn der Transkriptionen eine Vertraulichkeitserklärung unterschrieben. Dafür wurde zuerst bei der Personalabteilung angefragt, ob Standarderklärungen zur Verfügung stehen. Da dies nicht der Fall war, wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst und der/dem Datenschutzbeauftragten eine Vertraulichkeitserklärung formuliert.